

Satzung der  
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT SANKT FABIAN/SEBASTIAN  
PÖMBSSEN VON 1676 E.V.

Amtsgericht Brakel VR 179

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Schützenbruderschaft, die im Jahre 1676 gegründet wurde, trägt den Namen: „SCHÜTZENBRUDERSCHAFT SANKT FABIAN/SEBASTIAN PÖMBSEN VON 1676 E. V.“.

Sie ist unter diesem Namen in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel eingetragen, hat seinen Sitz in der Stadt Bad Driburg, Ortsteil Pömbesen.

Im weiteren Satzungsverlauf wird der Vereinsname auch mit kleinen Buchstaben und mit Bindestrich geschrieben

## **§ 2 Wesen und Zweck**

Die Schützenbruderschaft St. Fabian-Sebastian Pömbesen von 1676 e. V. ist eine freie Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln“ bekennen.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statuten und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Die Mitglieder treten ein für „Glaube, Sitte und Heimat“ und stellen sich folgende Aufgaben:

### **1. Bekenntnis des Glaubens durch:**

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Bekenntnis des Glaubens durch christliche Lebensführung

### **2. Schutz der Sitte durch:**

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege
  - des Gemeinschaftslebens und der Tradition
  - der Belange des Schießsportes

**3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:**

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Die Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung

des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Aufgenommen werden kann jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes; bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Der Eintritt und Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

Ein Wiedereintritt kann im Einzelfall, durch Vorstandsbeschluss, gesondert herbei geführt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen, vom Vorstand, nach Anhörung des jeweiligen Rottführers beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor bei Verstößen gegen die Satzung, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei anhaltender Teilnahmslosigkeit am Leben der Bruderschaft, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, wegen schweren Verstoßes gegen die

Interessen der Bruderschaft.

Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Dem Vereinsmitglied stehen keine Rechtsmittel gegen die Vorstandsentscheidung zu.

**Alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden inaktive Mitglieder, haben aber das Recht, allen Veranstaltungen stimmgerecht beizuwohnen.**

## § 5

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und eventuelle besondere Beiträge zu zahlen. Gleichfalls ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auch der kirchlichen, aktiv zu beteiligen.

Stirbt ein Mitglied des Vereins, dessen Ehefrau oder Witwe wird der Sarg von Mitgliedern der Vereins getragen. Die Reihenfolge wird fortlaufend ab dem 18. Lebensjahr bis zum Höchstalter von 60 Jahren bestimmt.

Im Verhinderungsfall hat der betreffende Schützenbruder rechtzeitig einen Ersatzmann zu stellen. Die Fahne gibt den verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit.

Die Gestellung von Sargträgern und das Geleit der Fahne bleiben auf die Ortschaft Pömbesen beschränkt.

Bei einer Beisetzung (nur Mitglieder) in anderen Ortschaften kann nach Rücksprache mit dem Oberst, bei Nichterreichbarkeit auch mit einem anderen Vorstandsmitglied des gesetzlichen Vorstandes, eine Ausnahmeregelung zugelassen werden, die dann als Eigeninitiative zu werten ist.

Am Begräbnis eines ehemaligen Mitglieds sollen alle Mitglieder teilnehmen.

Nicht katholische Mitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze und zu der Bereitschaft, den satzungsgemäßen kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, bei allen öffentlichen Anlässen der Bruderschaft in der vorgeschriebenen Schützentracht (Anzugsordnung / Funktions- und Dienstgradabzeichen) zu erscheinen (z. B. Schützenfest, Generalversammlung, usw.).

Zum Prinzen- und Königschießen sind nur Mitglieder der Bruderschaft zugelassen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuß, bzw. bei den Jungschützen **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres das Recht auf den Prinzenschuß. Sollte ein Jungschütze die Königswürde erlangen, so kann dieser nicht mehr am Prinzenschiessen teilnehmen.**

Unwiderruflich König oder Prinz ist derjenige, der den kompletten Adler oder evtl. noch vorhandene Reste restlos abgeschossen hat.

## § 6

### **Ehrenmitglieder und Ehrentitelträger**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der

Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den

-7-

Mitgliedspflichten befreit sind.

Zu Ehrentitelträgern können Mitglieder vom Vorstand befördert bzw. ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben haben.

Ehrentitelträger werden nicht von den Mitgliedspflichten befreit.

Ehrenmitglied wird grundsätzlich ein Schützenbruder nach 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft St. Fabian – Sebastian Pömben und dem Erreichen der Königswürde in dieser Zeit bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

## **§ 7**

### **Organe der Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian**

Organe der Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Jährlich möglichst im Oktober ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Außerordentliche und weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Oberst beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand einberufen.

Sie wird vom Oberst (Vorsitzenden) im Falle seiner Verhinderung von

-8-

seinem Stellvertreter geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher im Aushangkasten der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt einzuladen.

Die Tagesordnungspunkte sind schriftlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung von Beginn bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden. Weitere Anträge können vor Beginn einer Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn über die Hälfte der Anwesenden die Zustimmung gibt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt.

Stimmberechtigt ist jedes vollberechtigte Mitglied.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöscht auch das Stimmrecht.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**



a) Wahl des Vorstandes und eines Rechnungsprüfers

-9-

- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und besonderer Beiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian ist die Anwesenheit von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der Bruderschaft ist nur möglich, aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben, dem gesetzlichen Vorstand eingereicht wird.

die Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung oder über die Auflösung der Bruderschaft entscheiden soll nicht  $\frac{1}{3}$  bzw.  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

Über Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Rechnungsprüfer wird auf zwei Jahre, für das neue Geschäftsjahr

-10-

als 2. und dem darauf folgendem Jahr als 1. Rechnungsprüfer, gewählt.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Oberst (Vorsitzender)
- b) Geschäfts- und Schriftführer (Stellv. Vorsitzender)
- c) Hauptmann (3. Vorsitzender)
- d) Rechnungsführer (4. Vorsitzender)
- e) den Rottführern
- f) dem Altschützenfährnich, mit
- g) zwei Fahnenoffizieren
- h) dem Jungschützenfährnich, mit
- i) zwei Fahnenoffizieren
- j) dem Vorsitzenden der Schießsportgruppe
- k) Schießmeister**
- l) Pressewart**

*-Doppelfunktion, soweit sie sich vereinbaren lassen, sind möglich-*

Der gesetzliche Vorstand ( a) bis d) ) und der Altschützenfährnich mit seinen Fahnenoffizieren ( f) und g) ), werden auf 4 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wiederwählbar.

Es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt.

Bei mehreren Vorschlägen, ist auf Antrag in geheimer Wahl abzustimmen.

Es entscheidet die relative Mehrheit.

Abwesende Schützenbrüder können sich zur Wahl nicht aufstellen

-11-

lassen, es sei denn, daß das Mitglied dringend verhindert ist und sich durch einer beim Vorstand abgegebene schriftliche Erklärung mit seiner Aufstellung einverstanden erklärt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des gesetzlichen Vorstandes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

In den Vorstand der Bruderschaft können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

- Die Rottführer werden von den Mitgliedern des jeweiligen Rott´s gewählt.
- Das Rott „Jungschützen“ wählt zu dem noch den Jungschützenführer mit den Fahnenoffizieren.
- Der Vorsitzende der Schießsportgruppe, Mitglied der Schützenbruderschaft St. Fabian – Sebastian, in der Abteilung „Schießsportgruppe Pömben“
- **Schießmeister und Pressewart werden vom Vorstand gewählt. Die Amtszeit ist unbefristet und endet nur mit Rücktritt oder Abwahl durch den Vorstand.**

Die Rangordnung innerhalb der Bruderschaft (z. B. Oberst, Geschäfts- und Schriftführer, Hauptmann, Kassierer usw.) steht den Vorstandsmitgliedern nur aufgrund ihres Amtes zu.

Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand ist auch die Rangordnung aufgehoben.

Nur Ehrentitelträgern steht der Rang zu, zu dem sie ehrenhalber ernannt wurden.

-12-

## **§ 11 Gesetzlicher Vorstand (Engerer Vorstand)**

Der Oberst der Geschäfts- und Schriftführer, der Hauptmann und der Rechnungsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes (Gesamtvorstand)**

Aufgaben des Vorstandes sind die

- 1) Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 4) Ernennung bzw. Beförderung von Ehrentitelträgern
- 5) Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen.

Tagesordnungspunkte sind, soweit sie bekannt sind, mitzuteilen.

-13-

Auf Grund eines schriftlichen Antrags, der von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unterschrieben- und unter Angabe der Tagesordnungspunkte- dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, eingereicht wird, ist dieser verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % plus 1 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Beschlußfassungen gibt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

In der nächstfolgenden Vorstandssitzung sind sie zwecks Genehmigung vorzulesen.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sowie die jährlichen Veranstaltungen auszuführen sind.

## **§ 13** **Schießsportgruppe**

Die Schießsportgruppe Pömbesen ist der Bruderschaft als Abteilung angegliedert.

Der Abteilung bleibt es überlassen, sich eine eigene Satzung zu geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln stehen.

Bei Auflösung der Schießsportgruppe fallen alle Wertgegenstände und vorhandenes Barvermögen der Schützenbruderschaft zu.

-14-

In allen Fällen hat der Vorsitzende der Schützenbruderschaft ein Mitspracherecht.

## **§ 14 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

Hierüber beschließt der Gesamtvorstand durch 2/3 Mehrheit.

## **§ 15 Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zu Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig,

das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

## **§ 16**

### **Kirchliches / Kirchliche Verpflichtungen**

Die Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian ist kirchlich mit der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Pömbesen verbunden. Der Pastor dieser Pfarrkirche, oder der für sie zuständige Geistliche ist gleichzeitig Präses

-15-

der Schützenbruderschaft. Sie beteiligt sich offiziell an den Prozessionen an Christi-Himmelfahrt und am Fronleichnamstag. Höchstes Fest ist Christi-Himmelfahrt. Zu dem begleiten die Fahnen die Prozession zu Kreuz Erhöhung.

Alle Schützen in der vorgeschriebenen Schützentracht, der König mit seiner Königskette sowie die Fahne wohnen dem der Prozession vorangehenden oder folgenden Gottesdienst bei.

Zu jedem Schützenfest soll eine Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft gehalten werden, an der ebenfalls alle Schützen in Schützentracht teilzunehmen haben.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Schützenbruderschaft St. Fabian - Sebastian Pömbesen von 1676 e. V. kann in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. In diesem Fall ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluß erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Kirche Mariä Himmelfahrt Pömbesen zu Verwaltung zu. Der Präses des Vereins bzw. der mit dieser Kirche betraute Geistliche wird als Vermögensverwalter eingesetzt.

Etwaige andere Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen, Schärpen, Gewehre usw. sowie Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis auszustellen und dem Präses zu übergeben.

-16-

Im Falle der Neugründung eines Vereins in der Ortschaft Pömbesen mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei Mariä Himmelfahrt das Sachvermögen an den neugegründeten Verein kostenlos herauszugeben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit werden die bisherigen Statuten außer Kraft gesetzt. Alle Bestimmungen und Beschlüsse, die mit dieser Satzung nicht in Einklang zu bringen sind, werden aufgehoben.

Für den Vorstand

gez. Axel Nolte, Oberst (Vorsitzender)

gez. Christian Wiechers, Geschäfts- und Schriftführer (Stellv. Vorsitzender)

gez. Jürgen Busse, Hauptmann (3. Vorsitzender)

gez. Christoph Pfob, Rechnungsführer (4. Vorsitzender)